



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
z. H. Frau Brodkorb
Postfach 1109
48713 Rosendahl



8. Januar 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.1-02.1

Auskunft erteilt:
Herr Steiner

Durchwahl:
411-1448
Telefax: 411-81448
Raum: 208
E-Mail:

andreas.steiner
@brms.nrw.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;

45. Änderung des FNP der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung

Ihre Anfrage vom 29.12.2014; Az.: - IV/ 621.31-

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brodkorb,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus zivilen Hindernisgründen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken erhoben werden. Gleichwohl gebe ich zu Bedenken, dass Anlagen über 100m ü. Grund in jedem Fall einer Einzelfallüberprüfung durch mich unterzogen werden müssen.

Zudem bitte ich um Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf, ob militärische Belange betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Andreas Steiner)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster,
Luftfahrtbehörde vom 08.01.2015, Anlage II.1; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf Einzelfallprüfung bei Anlagen über 100 m Höhe über Grund

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



9. Januar 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

54.13.03-206/2013.0022

Auskunft erteilt:

Frau Terfloth

Durchwahl:

411-5739

Telefax: 411-Fax

Raum: R-104

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 29.12.2014 Az.: FB IV 621.31

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-5800

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Verfahren werden vom Dezernat 54 "Wasserwirtschaft" zu vertretende Belange nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roswitha Terfloth

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC : WELADED

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster,
Wasserwirtschaft vom 09.01.2015, Anlage II.2; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe:

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreisverband Coesfeld
Dr. Jürgen Baumanns
Vorsitzender
Hoher Heckenweg 20, 48249 Dülmen

An den Bürgermeister
Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Dülmen, den 18. 1. 2015

Windenergieanlage/Planungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,

ich komme endlich auf Ihr Vorhaben Windkonzentrationszonen auf dem Höpinger Berg und in der Holtwicker Mark auszuweisen zurück. Ich beziehe mich u. a. auf Ihr Schreiben vom 29. 12. 2014 und verschiedenen Berichten in den Medien. Hiernach vertreten Sie die Meinung, dass eine Artenschutzprüfung 1, d. h. Beurteilung nach den vorliegenden Informationen, reiche, obwohl in beiden Gebieten der Rotmilan als sicher brütend festgestellt worden ist – ausweislich der Artenschutzprüfungen für diese Gebiete. Dieser Auffassung widerspreche ich nachdrücklich.

Im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird in Anhang 4 wird das „Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten)“ für den Rotmilan aufgeführt. Wie, wenn nicht durch eine intensive Prüfung, kann diese Gefahr ermittelt und beurteilt werden? Ich fordere daher für die Gebiete Höpinger Berg und Holtwicker Mark Artenschutzprüfungen 2 unter Zugrundelegen der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) „Abstandregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie ausgewählter Vogelarten“. Aus diesem Papier ergibt sich ein Gebiet mit einem Radius von 1 km um den Horst, in dem keine WEA gebaut werden darf und ein Gebiet mit einem Radius von 6 km um eine geplante Anlage, in dem zu prüfen ist, ob sich hier Nahrungshabitate für den Rotmilan befinden.

Mir freundlichen Grüßen

J. Baumanns

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des NABU, Kreisverband Coesfeld vom 18.01.2015, Anlage II.3; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Forderung nach einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 für die Bereiche Höpinger Berg und Holtwicker Mark (Konflikt mit Rotmilan)

Artenschutzprüfungen der Stufe 2 sind für beide genannten Flächen durchgeführt und abgestimmt worden. Für den Bereich Höpinger Berg wurden mittlerweile im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren Anhörungen durchgeführt. Der Abschluss der ASP II lag im Jahr 2012. Hier wurde kein Rotmilan festgestellt. Aufgrund von Hinweisen wurde in 2014 eine Sichtung registriert, von der aber in beiden Flächen noch nicht bekannt, ob es sich hier nur um einen Nahrungsgast bzw. Durchzügler handelt. Ein Brutplatz wurde im 1.000 m Radius nicht nachgewiesen. Die gutachterliche Aussage der vorliegenden ASP II gilt daher bis auf weiteres. Im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden Nachkartierungen vorgenommen, die derzeit bereits angelaufen sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem durch den Einwender zitierten Leitfaden.

Abwägungsergebnis:

Die Anregung ist gegenstandslos, da entsprechende Untersuchungen bereits durchgeführt wurden und Aktualisierungen im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.



Stadtwerke
Coesfeld

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Az.: IV / 621.31

Unser Zeichen

BÜ/Bri

Ansprechpartner

Bernd Büning

Email

b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl

929-261

Datum

19.01.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Im Bereich der Windkonzentrationszonen „Windfeld COE1“ und Bergkamp verlaufen, wie im Plan dargestellt, Wassertransportleitungen.

Ebenso befindet sich der Hochbehälter Holtwick im Nahbereich der Zone „Windfeld COE1“

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen muss bei der Standortwahl berücksichtigt werden, dass die Anlagen nicht durch Gondelabwurf usw. beschädigt werden können.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

i. A.

Andreas Böhmer

Bernd Büning



Geschäftsführer

Markus Hilkenbach

Handelsregister

Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld vom 19.01.2015,
Anlage II.4; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf Wassertransportleitung und Hochbehälter

Abwägungsergebnis:

Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren beachtet. Weder die Leitung, noch der Hochbehälter schränken die Windenergienutzung so weit ein, dass die Konzentrationszonen nicht mehr nutzbar wären.



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Rosendahl
Frau Brodkorb
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



20.01.2015
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
310-11-01.013 2015_001
bei Antwort bitte angeben
Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470
martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur
Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und
gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Rosendahl**

Ihr Schreiben vom 29.12.2014

Aktenzeichen: IV/621.31

hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB



Sehr geehrte Frau Brodkorb,

gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung von
Windenergie werden keine grundsätzlichen Bedenken durch die Forstbehörde
erhoben.

In die 8 Konzentrationszonen sind nur teilweise einzelne kleinere Waldflächen
mit einbezogen worden, einer Waldumwandlung wird durch die
grundsätzliche Zustimmung zur FNP-Änderung nicht zugestimmt. Da die
Standorte der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt
wurden, werden ggf. betroffene Belange der Forstbehörde in den noch
folgenden Baugenehmigungsverfahren geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Martin Baumgart

Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 20.01.2015, Anlage II.5; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf die Notwendigkeit einer gesonderten Waldumwandlung im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Rosendahl
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 4) /15B

Münster, 19.01.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl
- Ihr Schreiben vom 29.12.2014 Az.: IV/621.31 –

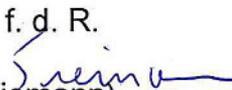
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Brodkorb,

da bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand beherrschbarer Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 19.01.2015, Anlage II.6; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf die Notwendigkeit, die bodendenkmalpflegerischen Belange im Zuge der Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 28.01.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlußwirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des **Immissionsschutzes** wurden im Änderungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Als Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.

Zu im **Zusammenhang besiedelter Ortslagen** ist als „hartes“ Tabu ein Puffer von 300 m gewählt worden. Zudem ist als „weiches“ Kriterium ein zusätzlicher Abstand von 500 m festgelegt, so dass ein Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen von **800 m** berücksichtigt wurde. **Splittersiedlungen** im Außenbereich sind ebenfalls mit 300 m Abstand als „hartes“ Kriterium berücksichtigt worden, als „weiches“ Tabu fanden hier 200 m Eingang in die Planung, so dass ein Gesamtabstand von **500 m** festgelegt wurde. **Gewerbeflächen** halten einen Vorsorgeabstand von **400 m** ein.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Außenbereichswohnen ruft ein „hartes“ Tabu von 100 m hervor, zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand von zusätzlich 400 m festgelegt, so dass zu diesen Nutzungen ein Gesamtabstand von **500 m** eingehalten wird.

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des **Immissionsschutzes** die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen. Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen 8 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Rosendahl ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um 6 komplett neu auszuweisende Bereiche sowie eine (teilweise) Übernahme zweier bereits bebauter Zonen. Aus Sicht der **Unteren Landschaftsbehörde** betrifft die Planung im wesentlichen 2 Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Landschaftsschutz:

Insgesamt 5 der 8 geplanten Konzentrationszonen liegen in über den Landschaftsplan Rosendahl festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und sind mit einem allgemeinen Bauverbotstatbestand belegt.

Der Kreistag hat dazu in seiner Sitzung am 18.12.2013 mit hohem fraktionsübergreifendem Konsens die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die damals vorgelegten Konzentrationszonen eine Bebaubarkeit gem. § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW zu ermöglichen. Für die zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung noch nicht vorliegende Planung der mehrkernigen Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach“, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde selbiges in Aussicht gestellt.

Im Zuge konkreter immissionsschutzrechtlicher Anträge ist, insbesondere durch eine geeignete Standortwahl sowie durch eine hohe landschaftsästhetische Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen, den negativen Einflüssen der Vorhaben entgegenzuwirken.

Artenschutz:

Für die 6 neu auszuweisenden Konzentrationszonen wurden Artenschutzprüfungen der Stufen 1 und 2 durchgeführt. Für die 2 Bestandsfelder wurden Artenschutzprüfungen der Stufe 1 durchgeführt.

Für alle Konzentrationszonen kommen die beauftragten Gutachter zu dem Schluß, dass im Einzelfall, unter Anwendung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmöglichkeiten eine Bebauung innerhalb der Planbereiche artenschutzrechtlich möglich sein wird. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird dem Tenor dieser Aussagen gefolgt.

Mit Hinweis auf neuere Rechtsprechung (OVG Münster v. 23.07.2014; 8B356/14) wird dann jedoch noch im konkreten immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren zu prüfen sein, inwieweit sich die Planvorhaben gegebenenfalls kumulativ auf besonders schützenswerte Arten mit hohem Raumbedarf (hier insbesondere Rohrweihe und Rotmilan) auswirken.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich einer Aufhebung / Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung von Konzentrationszonen keine Bedenken.

Bezüglich der vorgelegten Unterlagen wird gebeten, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

1. In der Begründung ist unter Punkt 5 Planungsvorgaben – Regionalplan ausgeführt, dass Windenergieanlagen über 35 m als raumbedeutsam gelten. Im derzeit gültigen Windenergieerlass ist unter Ziffer 3.2.3 geregelt, dass Windenergieanlagen als Einzelanlagen in der Regel erst ab 100 m als raumbedeutsam gelten. Es wird angeregt, die Begründung entsprechend zu ändern.

2. Der Suchbereich 8, der sich aus der Potenzialanalyse ergeben hat, besteht aus 3 Teilflächen, von denen 2 als Konzentrationszone im Entwurf zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt sind. Die 3. Fläche ist weder dargestellt – vermutlich weil sie die Mindestgröße nicht erfüllt - noch ist eine Begründung vorhanden, warum dieser Suchbereich nicht zu einer Darstellung einer Konzentrationszone geführt hat. Da die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge haben soll, wird angeregt, die Entscheidungsgründe für diese Teilfläche im Bereich des Suchbereiches 8 in die Begründung aufzunehmen.

3. Östlich der geplanten mehrkernigen Konzentrationszone 4 „Auf der Horst“ befindet sich ein Einzelstandort einer bestehenden Windenergieanlage. Für diese Anlage ist ein Hinweis (keine Darstellung) im Flächennutzungsplan aufgenommen, dass die Gemeinde hier keine Ausschlusswirkung beabsichtigt, soweit die Gesamthöhe von 133 m nicht überschritten wird und sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Ein solcher „Hinweis“ hätte meines Erachtens im Falle eines Repowering an diesem Standort keine klar dargestellte Ausschlusswirkung um z. B. eine neue Windkraftanlage mit dem FNP für vereinbar beurteilen zu können. Es wird daher angeregt, den städtebaulichen Willen für die beabsichtigte Ausschlusswirkung an dieser Stelle klar darzustellen.

4. Unter Punkt 8.4 der Begründung (Seite 32) steht, dass die abschließende Entscheidung eines ggf. im Zuge des Repowerings gestellten Bauantrages der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorbehalten bleibt. Entsprechend Windenergieerlass Ziffer 5.1.1 bedürfen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG; hier wird angeregt, die Begründung zu konkretisieren.

5. Im Flächennutzungsplan, östlich der Konzentrationszone 3 „Bergkamp“ fehlt die Darstellung einer vorhandenen Gewerbefläche. Für den Bereich existiert seit 2009 der rechtskräftige Bebauungsplan „Eichenkamp II“, der dieses Gebiet als Gewerbegebiet festsetzt. Es wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche aufgrund des Entwicklungsgebotes existiert. Auch wenn es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung des existierenden Flächennutzungsplanes handelt, sollte diese Fläche

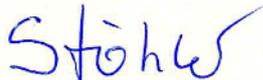
als Gewerbefläche dargestellt werden, da diese als Tabukriterium in die Potentialanalyse Eingang gefunden haben dürfte.

6. Als obere Denkmalbehörde wird im Bezug auf die Konzentrationszone 12 auf das Denkmal „Windmühle Höpingen“ hingewiesen. Es ist wegen der exponierten Lage dieses Denkmals der „früheren Windnutzung“ meines Erachtens speziell zu prüfen, ob das Erscheinungsbild des Denkmals durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird (Ziffer 8.2.3 WEA-Erlass). Für die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen müssen alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden. Zu diesen Belagen zählen auch gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes.

7. Für den Bereich der Konzentrationszonen, wo eine Änderung des Landschaftsplanes oder ein Fall nach § 29 Abs. 4 LG NRW – durch Aufstellung eines Bebauungsplanes (nicht Flächennutzungsplan) – nicht eintritt, ist aufgrund eines Bauverbotes eines Landschaftsplanes davon auszugehen, dass § 35 (3) Nr. 2 BauGB als öffentlicher Belang einer Zulassung einer Windenergieanlage entgegen stehen wird (s. auch Windenergieerlass Ziffer 8.2.1.5) ; dieses wäre nur im Falle einer Anpassung des Landschaftsplanes oder im Falle einer Befreiung nicht mehr entgegenstehend.

Seitens der Abteilung **Straßenbau und- unterhaltung**, der **Brandschutzdienststelle** und des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 28.01.2015, Anlage II.7; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Landschaftsschutz: Hinweis auf zu erwartende Forderungen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Artenschutz: Hinweis auf die im konkreten immissionsrechtlichen Antragsverfahren ggf. zu prüfenden kumulativen Auswirkungen

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: Hinweis auf die im konkreten immissionsrechtlichen Antragsverfahren ggf. zu prüfenden kumulativen Auswirkungen

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird durch eine redaktionelle Textkorrektur beachtet.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: Hinweis auf eine Begründung zum Wegfall der dritten Teilfläche im Bereich Asbecker Mühlenbach

Tatsächlich ist die in Rede stehende Fläche, wie der zum FNP gehörenden Potenzialflächenanalyse zu entnehmen ist, aus Gründen der Mindestgröße weggefallen. Dies kann in der textlichen Begründung aber noch ausgeführt werden.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird durch eine redaktionelle Textkorrektur beachtet.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: Erfassung des Einzelstandortes östlich der Konzentrationszone „Auf der Horst“ als Darstellung, nicht nur als Hinweis.

Diese Frage wurde mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 35 erörtert, da von dort die Anregung kam, diese Planaussage lediglich als Hinweis aufzunehmen. Demnach ist eine Darstellung eines „Ausnahme-von-der-Regel-Falls“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht möglich, da die Ausnahme erst für ein neues Vorhaben bzw. ein Repowering-Vorhaben,

festgestellt werden kann. Dies erfolgt dann auch nicht durch die Gemeinde, sondern durch die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde (Kreis). Eine Darstellung würde daher eine vorweggenommene Prüfung darstellen, für die der Gemeinde die Rechtsgrundlage fehlt. Daher bleibt es bei dem Hinweis

Abwägungsergebnis:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: auf die Notwendigkeit der immissionsrechtlichen Prüfung nur für Anlagen über 50 m

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird durch eine redaktionelle Textkorrektur beachtet.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Erweiterung des Gewerbegebietes Eichenkamp

Zwar ist die Darstellung von GE-Flächen nicht Änderungsgegenstand der 45. FNP-Änderung. Es kann aber redaktionell eine nachrichtliche Anpassung an den aktuellen Planungsstand erfolgen

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird durch eine redaktionelle Plankorrektur beachtet.

Kurze Inhaltswiedergabe :

Bereich Bauaufsicht: Anregung einer vertiefenden Prüfung für das Baudenkmal Windmühle Höpingen

Die angesprochene Problematik lässt sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht lösen. Das Denkmalrecht (§ 9) schreibt für derartige Konfliktsituation die Prüfung einer Erlaubnis vor, die nur als Einzelfallprüfung möglich ist. Dazu müssen aber Anlagenstandort und Anlagentyp (Höhe) genau bekannt sein, um z.B. eine Sichtfeldanalyse zu machen. Aufgrund der Entfernung und der Größe der Konzentrationszone Höpinger Berg ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund von Denkmalbelangen eine Nutzung der Zone vollständig unterbunden werden könnte. Derzeit laufen im Rahmen der anstehenden Genehmigungsverfahren bereits intensive Gespräche und Ortsbesichtigungen, die dann notwendige Abwägungsmaterialien für einzelne Vorhaben liefern werden.

Abwägungsergebnis:

Die Anregung wird auf der nachgeordneten Genehmigungsebene beachtet.

Kurze Inhaltswiedergabe :

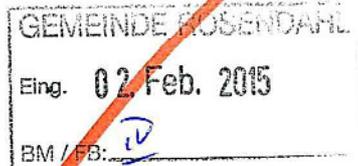
Bereich Bauaufsicht: Hinweis auf die gültige Rechtslage bei Planungen im Wirkungsbereich von Landschaftsplänen.

Die Rechtslage ist bekannt. Die Bereitschaft zur Befreiung von den Landschaftsschutzbestimmungen wurde durch den Kreis (siehe Stellungnahme der Abteilung Landschaftsschutz) in Aussicht gestellt. Wie der § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW hier ausgelegt wird (strenge Beschränkung auf Bebauungspläne oder Definition der FNP-Änderung als Norm), bleibt den späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister
der Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63.01
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: 02861 82-2315
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-2722315
Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 28.01.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 29.12.2014, Az.: IV / 621.31

Zu der geplanten Änderung/Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl werden keine Anregungen vorgetragen.

Hinweis:

Aufgefordert zur Abgabe einer Stellungnahme wurde der Fachbereich 66 – Natur und Umwelt.

Im Auftrag

Dirk Heilken

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.01.2015, Anlage II.8; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis darauf, dass der Fachbereich Natur und Umwelt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Stellungnahme des Fachbereichs Natur und Umwelt liegt bis heute nicht vor.



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



28. Januar 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2015.0001

Auskunft erteilt:

Herr Frank Gebauer
Frau Roswitha Koenigsmann

Durchwahl:
411-1557 / 5646

Telefax: 411-81557

Raum: R 209 / R 210

E-Mail:

frank.gebauer
@brms.nrw.de

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.12.2014 - Az. IV / 621.31

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. 45. Änderung des FNP und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des FNP keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Gebauer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

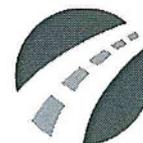
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster,
Abfallwirtschaft abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie
Altlasten/Bodenschutz vom 28.01.2015, Anlage II.9; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe:

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.06-Rosendahl-Wind
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.02.2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und Gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Ihr Schreiben vom 29.12.2014 und 12.01.2015 – Az.: IV / 621.31-
Mein Schreiben vom 28.03.2014 – Az.: s.o. –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen habe ich mit Schreiben vom 28.03.2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Die von Ihnen ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung im Bereich „Midlich Ost“ und „Höpinger Berg“ Veltruper Feld tangieren die Landesstraße 555 im Abschnitt 5 und 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl.

Ihrem Anschreiben vom 12.01.2015 entnehme ich, dass unsere Anregungen zur Ausweisung der Flächen zur Kenntnis genommen werden und die Anlagenstandorte und die Anlagenhöhe erst im weiteren Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Ich bitte den Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen im Einzelfall zu beteiligen.

Im Genehmigungsverfahren werden dann der Standort, die Abstände und die Erschließung mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

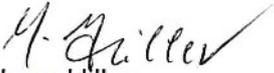
Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Weitere Anregungen werden von hier zur öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Ingeborg Hiller

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom
02.02.2015, Anlage II.10; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe :

*Hinweis auf die Notwendigkeit, die Straßenbaubehörde bei der Einzelgenehmigung von
Windkraftanlagen zu beteiligen*

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 27 67, 48014 Münster

Gemeinde Rosendahl

Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Kai Fischer, Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 15
TELEFONNUMMER 0251 78877-7755 ; Email: kai.fischer@telekom.de
DATUM 02.02.2015
BETRIFFT Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 29. Dezember 2014 nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen.
Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.
Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse:

Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 02.02.2015
EMPFÄNGER Gemeinde Rosendahl
SEITE 2

Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000053801007 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai Fischer

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15, Team PPB Rheine

Dahlweg 100, 48153 Münster
+49 251 78877 7755 (Tel.)
+49 391 580-119886 (Fax)
+49 160 367 6037 (Mobil)
E-Mail: Kai.Fischer@telekom.de

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH,
Münster vom 02.02.2015, Anlage II.11; SV IX/192**

Kurze Inhaltswiedergabe:

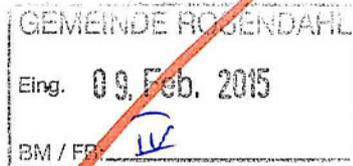
Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

04. Februar 2015
PI

45. Änderung des Flächennutzungsplanes Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Ihr Zeichen IV / 621.31, Ihr Schreiben vom 29.12.2014, Unser Zeichen: 112529
hier: Verfahren gem. 4 (2) i.V.m. 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

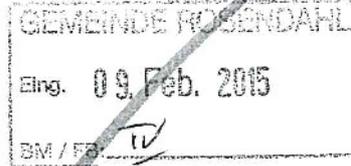
zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 29.12.2014 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße

Schmitz

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

04. Februar 2015
PI

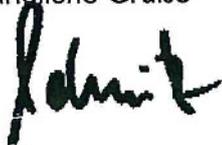
Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Zeichen IV / 621.31, Ihr Schreiben vom 29.12.2014, Unser Zeichen: 112529
hier: Verfahren gem. 4 (2) i.V.m. 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom
29.12.2014 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorge-
bracht.

Freundliche Grüße



Schmitz

Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen der IHK Nord Westfalen, Münster vom 04.02.2015, Anlage II.12; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl
Frau Brodkorb
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Ansprechpartner:
Udo Woltering

Tel.: 0251 591-3574
Fax: 0251 591-4650
E-Mail: udo.woltering@lwl.org

06.02.2015

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

wir begrüßen, dass die Fläche „Altenburg“ entfallen ist und eine Beeinträchtigung des Hauses Rockel damit ausbleibt.

Folgende Flächen sind jedoch weiterhin problematisch:

Midlich – liegt überwiegend in einem „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich“.

Höpinger Berg – Die gesamte Fläche liegt in einem „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich“.

Nach wie vor führt die Planung zu erheblichen Beeinträchtigung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Sollte die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung bei den Flächen bleiben, sind die notwendigen Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass auch die historische Kulturlandschaft in Ihrer Struktur gestärkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Udo Woltering

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster vom 06.02.2015, Anlage II.13; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf Kompensationsmaßnahmen in den kulturlandschaftlich bedeutenden Räumen Midlich und Höpinger Berg

Abwägungsergebnis:

Der Hinweis wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren beachtet.

STADT BILLERBECK

Die Bürgermeisterin

Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Fachbereich: Planen und Bauen
Sachbearbeiterin: Michaela Besecke
Gebäude I: Rathaus Zimmer 4
Durchwahl: 02543/73 – 46
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
eMail: besecke@billerbeck.de
Internet: http://www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
60 – kaDatum
11. Februar 2015

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ -

hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ - werden seitens der Stadt Billerbeck keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michaela Besecke

H:\USER\Fachbereich Planen und Bauen\09010 - Räumliche Planung\2. Bauleitplanung\2.1 Vordrucke\1__nachbargemeinden_überregional.doc

Öffnungszeiten:
Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000023678

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
IBAN DE65401545300034000489 BIC WELADE33WXXX
Volksbank Baumberge eG (BLZ 400 694 08) 2 500 500
IBAN DE70400694080002500500 BIC GENODEM1BAU
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465
IBAN DE61440100460007109465 BIC PBNKDEFF

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Billerbeck vom 11.02.2015, Anlage II.14; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



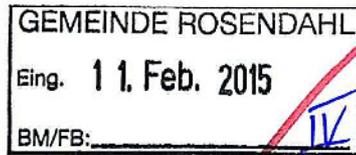
**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Ihr Ansprechpartner: Stephan Kemper
Zimmer: 782
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-27 98
Telefax: 0 25 51/69-9 27 98
E-Mail: stephan.kemper@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67/5-30-04
Datum: 11.02.2015

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag meine Damen und Herren,

zu der vorliegenden Fassung der o.g. Planung werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 11.02.2015, Anlage II.15; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe:

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anne Brodkorb

Von: Peelen, Stefan, Vodafone DE <Stefan.Peelen@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 10:31
An: Anne Brodkorb
Betreff: 45. Änderung des Flächenutzungsplanes

Guten Tag,

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Planverfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.
Ihr Zeichen: IV / 621.31

Nach Prüfung durch unsere Technik kommen wir zu folgenden Ergebnis.
Von den angezeigten 8 Konzentrationszonen werden 3 von Richtfunkstrecken tangiert.

Betroffene Richtfunkstrecken (Koordinaten in WGS84)

1. Konzentrationszone "Bergkamp"

Unsere W0062; 07° 09' 50,19" / 52° 0' 29,05"; Antennenhöhe 34,4m zu unserer W0335; 07° 15' 40,13" / 51° 59' 10,06" Antennenhöhe 53,6
Unsere W0062; 07° 09' 50,19" / 52° 0' 29,05"; Antennenhöhe 34,4m zu unserer W2493; 07° 17' 27,94" / 51° 58' 40,75" Antennenhöhe 40,5
Unsere W0057; 07° 02' 23,26" / 51° 50' 22,12"; Antennenhöhe 56,5m zu unserer W0424; 07° 14' 52,14" / 52° 06' 08,01" Antennenhöhe 37,5

2. Konzentrationszone "Asbecker Mühlenbach"

Unsere W0062; 07° 09' 50,19" / 52° 0' 29,05"; Antennenhöhe 34,4m zu unserer W0424; 07° 14' 52,14" / 52° 06' 08,01" Antennenhöhe 33,2

3. Konzentrationszone "Midlich Ost"

Unsere W0062; 07° 09' 50,19" / 52° 0' 29,05"; Antennenhöhe 34,4m zu unserer W0335; 07° 15' 40,13" / 51° 59' 10,06" Antennenhöhe 53,6

Ich entschuldige mich für die verspätete Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Peelen
Projektingenieur
Network Planning (TLPA)
Abteilung TLP
Tel: +49 (0)231 2291-5493
Fax: +49 (0)231 2291-5005
Mobil: +49 (0)172 2397-593
e-mail: stefan.peelen@vodafone.com

Vodafone GmbH
Niederlassung Nord-West
Kammerstück 17
D-44357 Dortmund

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Vodafone GmbH, Dortmund vom 03.03.2015, Anlage II.16; SV IX/192

Kurze Inhaltswiedergabe :

Hinweis auf den Verlauf von drei Richtfunkstrecken in oder am Rand von Konzentrationszonen

Die Stellungnahme von Vodafone beinhaltet auch eine Angabe der Antennenhöhen der Richtfunkstrecken. Sie liegen jeweils und zum Teil deutlich unter 60 m. Dies ist auch der Grund, warum der Verlauf von Richtfunkstrecken nicht als Tabu zu werten ist. Es ist durch einfache technische Maßnahme möglich, z.B. den Richtfunk unterhalb des Flügels am Mast einer Windkraftanlagen aufzunehmen und auf der anderen Seite mittel Verstärker weiter- bzw. umzuleiten.

Abwägungsergebnis:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beeinflussen aber nicht die Darstellung der Konzentrationszonen, da erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren notwendige technische Maßnahmen zum Erhalt der Funktion der Richtfunkstrecken bestimmt werden können.